Bundesrat **Drucksache 324/89**

16.06.89

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/4765 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Drucksache 11/4508 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 260/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltungsberechtigung oder Aufenthaltungserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „hat" die Worte eingefügt „und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Ausbildungsvergütung oder eine dem Unterhalts- oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben."

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zur Schul- oder Berufsausbildung (Satz 1 Nr. 1) gehört auch

1. die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wird, sowie

2. die Zeit, in der mit Rücksicht auf eine solche Betreuung und Erziehung eine Ausbildung, die spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat aufgenommen werden könnte, vorläufig nicht angestrebt oder aufgenommen wird;

erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, so wird nur derjenige von ihnen berücksichtigt, den beide nach § 3 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Berechtigten bestimmt haben."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist anzuwenden."

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 4 sowie die Absätze 2a und 3 Satz 2 gelten entsprechend."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach dem Wort „ist" werden die Worte „oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre" eingefügt.

 bb) Es wird folgender Satz angefügt:

 „Übt ein Berechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unselbständige Tätigkeit aus, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter

 oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; eine unselbständige Tätigkeit ist nur gegeben, wenn der Berechtigte eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht."

 b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

 „Wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Leistung nicht beantragt worden ist, kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages versagt werden, soweit die Feststellung der anderen Leistung der Kindergeldstelle erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde."

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „130" ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

 „4. die Beträge, die in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e oder nach § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."

6. In § 11a Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

 „In Fällen der Steuerfestsetzung nach § 32b des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatzes ein Vomhundertsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz und dem im Steuerbescheid ausgewiesenen besonderen Steuersatz."

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „Sätze 2 bis 4" durch das Zitat „Sätze 2 bis 6" ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 werden jeweils die Worte „nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen für ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lebenden Kinder zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden;"

10. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... 1989 (BGBl. I S. ...)

Für Ansprüche, die sich durch die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Monate zwischen dem 1. Mai 1987 und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom ... 1989 (BGBl. I S. ...) ergeben, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend."

Artikel 2

§ 48 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Für das Kindergeld gilt dies auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld.

2. In Absatz 2 werden nach den Worten "Absatz 1" die Worte "Satz 1, 2 und 4" eingefügt."

Artikel 3

In § 61 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4," durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6," ersetzt.

Artikel 4

(1) In § 59 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4," durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6," ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 33b Abs. 4 Satz 3 wird das Zitat "§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch das Zitat "§ 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6" ersetzt.

2. In § 45 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

 "Bei der Anwendung des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend."

Artikel 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Bundesrat

zu Drucksache 324/89
(Grunddrucksachen 324/89
und 325/89)

16.06.89

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes - Drucksachen 11/4508, 11/4765 - und zum Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes - Drucksachen 11/4509, 11/4767 - den nachfolgenden Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 11/4768 - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich alle Möglichkeiten zu prüfen,

- ob Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in das Soldatengesetz aufgenommen werden können, nach denen auch Soldaten Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld beanspruchen können; eine vergleichbare Regelung muß auch für Zivildienstleistende gelten;

- ob auch nichterwerbstätige deutsche Frauen, die mit Angehörigen von NATO-Truppen verheiratet sind, Erziehungsgeld erhalten können;

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- ob Söhne, die den ihre Ausbildung unterbrechenden Wehrdienst oder Zivildienst leisten, bei der Bemessung des für ihre Geschwister zu zahlenden Kindergeldes mitgezählt werden können.

Der Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung das Ergebnis ihrer Prüfungen bis zum 1. Oktober 1989 vorlegt.

Bundesrat

zu Drucksache 324/89 (2)

20.06.89

G

Berichtigung

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 20. Juni 1989

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 verabschiedeten Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes - Drucksachen 11/4508, 11/4765 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

Nach Artikel 7 muß folgender Artikel angefügt werden:

"Artikel 8

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990, Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. "

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 324/89 (Beschluß)
30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946